

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage vorausschickend erklärt das Bezirksamt Hamburg-Nord, dass die Ausarbeitung (Drs. 5238/10) auf die sich die kleine Anfrage bezieht, lediglich auf die Auslotung von Finanzierungsarten im Bereich der Projektförderung von Stadtteilkultur abziele.

#### Zu Frage 1:

Der jeweilige Fachausschuss für Kultur in den vorherigen Legislaturperioden hatte aufgrund der nicht auskömmlichen Mittel der Projektförderung von den Antragstellern, unabhängig von der Finanzierungsart einen höchstmöglichen Einsatz von Eigenmitteln bzw. Mitteln Dritter, wie Spenden und Sponsoren, gefordert. Der Vorteil bei einer Festbetragsfinanzierung gegenüber der Fehlbedarfsfinanzierung, sich im eigenen Interesse des Antragstellers um weitere Mittel zu bemühen und so den unternehmerischen Spielraum zu vergrößern, wäre somit nicht gegeben. Zudem sieht die Förderrichtlinie Stadtteilkultur, an die das Bezirksamt per Dienstanweisung gebunden ist, vor, dass Projekte, bei denen die Ermittlung des Mittelbedarfes auf Annahmen bzw. Schätzungen beruht, im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung zu fördern sei. Dies macht den größten Teil der Projekte aus.

#### Zu Frage 2:

Es ist nicht im Interesse des Bezirksamtes, über den Einsatz von Mitteln der Projektförderung eine Einrichtung an sich zu fördern. In Bezug auf die Projektförderung bietet die Fehlbedarfsfinanzierung keinen Anreiz eigene Mittel zu erwirtschaften. Der Anreiz Eigenmittel einzubringen entsteht aus der grundsätzlichen Forderung des Ausschusses (s.o.).

#### Zu Frage 3:

Die Globalrichtlinie verdeutlicht: „Stadtteilkultur ist kein Produkt staatlicher Versorgungsplanung, sondern wirkt auf der Grundlage spezifischer, regional unterschiedlich gewachsener und entwickelter Strukturen und Milieus. Sie entsteht und wächst nicht in unmittelbarer Abhängigkeit von Parametern wie Einwohnerzahl und Größe des Sozialraums, sondern auf der Grundlage von spezifischem, initiativem Engagement von Personen, Gruppen und Einrichtungen.“ Das Bezirksamt ist somit nicht Impulsgeber für Anträge auf Projektmittel. Unabhängig von der Art der Finanzierung wird überprüft, ob der Antrag mit den Kriterien der Globalrichtlinie übereinstimmt. Zudem werden Leistungskennzahlen festgelegt, die bei der Einreichung des Verwendungsnachweises überprüft werden.

#### Zu Frage 4:

Gemäß Nr. 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gehört die Fehlbedarfsfinanzierung zu den rechtlich verankerten Finanzierungsarten. In allen 7 Bezirken werden Projekte der Stadtteilkultur überwiegend im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Ein Mangel in der Struktur der Förderpraxis in Abhängigkeit der Wahl einer Finanzierungsart lässt sich seitens des Bezirksamtes nicht erkennen.